

Häufige Fragen zur Übernachtungsteuer

Allgemeines

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Gemäß § 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG BW) können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind. Die Vorschrift beruht auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG).

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungsteuer in der Stadt Freiburg i.Br. ist § 9 Absatz 4 KAG BW in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer der Stadt Freiburg i.Br. vom 15.10.2013 mit Wirkung ab 01. Januar 2014.

2. Warum wird eine Übernachtungsteuer erhoben?

Die Stadt Freiburg stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Gästen eine hervorragende Infrastruktur zur Verfügung. Für die Instandhaltung wie auch den Ausbau werden erhebliche Mittel aufgewendet. Ziel einer Übernachtungsteuer ist es, in Freiburg übernachtende Touristen an diesen Kosten zu beteiligen.

3. Wofür wird die Übernachtungsteuer verwendet?

Die Übernachtungsteuer wird im Haushalt der Stadt Freiburg vereinnahmt. Der Gemeinderat berät über die Verwendung eines Teilbetrags spezifisch für touristische Vorhaben. In der Gemeinderatsdrucksache wurde vorgeschlagen, denjenigen Betrag hierfür zu verwenden, der 1 Mio. Euro (netto) Einnahmen bei der Übernachtungsteuer übersteigt.

4. Hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23. Oktober 2013 Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer der Stadt Freiburg i.Br. vom 15.10.2013?

Das Oberverwaltungsgericht Münster hob mit Urteil vom 23.10.2013 die Satzung der Stadt Dortmund auf. Das Urteil bezieht sich auf das Landesrecht Nordrhein-Westfalens und hat jedenfalls vor einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Bedeutung für die Wirksamkeit der Freiburger Satzung.

5. Was würde passieren, wenn die Satzung gerichtlich aufgehoben würde?

Durch Widerspruch angefochtene Festsetzungen oder Steuerbescheide werden nicht bestandskräftig. Werden diese oder die Satzung aufgehoben, erstattet die Stadt Freiburg i. Br. dem steuerpflichtigen Betreiber des Beherbergungsbetriebs die entrichtete Steuer.

Bestandskräftige Bescheide bzw. Anmeldungen würden hingegen auch nach Aufhebung der Satzung nicht geändert, d.h. in diesem Falle gäbe es keine Erstattungen.

6. Widerspricht die Erhebung einer Übernachtungsteuer dem Datenschutz?

Die Erhebung einer Übernachtungsteuer ist mit den Regelungen zum Datenschutz vereinbar. Das OVG Schleswig-Holstein hat in zwei Entscheidungen klar festgestellt, dass keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt.

Die der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - übermittelten Daten unterliegen zudem den Regelungen zum Steuergeheimnis.

7. Ab wann wird besteuert und gibt es eine Übergangsregelung?

Die Übernachtungssteuersatzung trat zum 01.01.2014 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 01.01.2014 besteuert.

Für Übernachtungen, die bereits bis zum 15.10.2013 vertraglich vereinbart worden sind (Buchung), gilt eine Übergangsregelung. Hier wird keine Übernachtungssteuer erhoben, unabhängig davon, wann der Aufenthalt erfolgt. Dies gilt auch für sogenannte Rahmenverträge.

8. Wird der beim Beherbergungsbetrieb entstehende Aufwand (wie z.B. Papier, Druckerpatronen oder Personalkosten) ersetzt?

Eine Erstattung von Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die diesem durch die Abgabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

9. Was ist bei der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung zu beachten?

Eine Abbuchungsermächtigung kann nur über ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt werden. Dieses muss schriftlich oder per Fax vorgelegt werden und kann nicht in Form einer Email entgegengenommen werden. Das erforderliche Formular finden Sie auch unter www.freiburg.de/steuer

Steuerpflicht

10. Was gilt als Beherbergungsbetrieb?

Jeder Betrieb, der eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, gilt als Beherbergungsbetrieb. Dies können zum Beispiel Zimmer in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, aber auch Privatzimmer, Ferienwohnungen, Camping- und Reisemobilplätze oder ähnliche Einrichtungen sein.

Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung gemeinnützigen Zwecken dient.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Eine kurzzeitige Beherbergung liegt bei einem Aufenthalt von weniger als zwei Monaten vor. Bei einem Aufenthalt von länger als zwei Monaten besteht laut Meldegesetz eine Meldepflicht; daher fällt in diesen Fällen keine Übernachtungssteuer an (eine Meldebestätigung dient als Nachweis).

Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes übernachtungssteuerpflichtig.

11. Wie und wann muss ich meinen Beherbergungsbetrieb zur Übernachtungssteuer anzeigen?

Alle am 1. Januar 2014 bestehenden Beherbergungsbetriebe hätten bis spätestens 15. Februar 2014 mit dem Formular „Anzeige zur Übernachtungssteuer“ bei der Stadt Freiburg i.Br. - Stadtkämmerei - vom Betreiber/von der Betreiberin angezeigt werden müssen.

12. Was wird besteuert?

Grundsätzlich ist jede privat veranlasste entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb steuerpflichtig, soweit nicht eine Ausnahme (Ziffer 12/13) vorliegt. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird.

13. Was wird nicht besteuert?

Nicht besteuert werden Übernachtungen, wenn diese ausschließlich beruflichen Zwecken dienen; auch die Beherbergung von Minderjährigen ist von der Übernachtungsteuer ausgenommen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine berufliche Veranlassung liegt vor, wenn ohne die Übernachtung die Berufsausübung nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine berufliche Veranlassung im Sinne der Übernachtungsteuersatzung gegeben sein kann.

Beispiele:

- Ein/e Monteur/in bekommt von seinem Arbeitgeber einen mehrtätigen Auftrag in Freiburg.
- Ein/e Geschäftsmann/-frau ist zu einer Fortbildung oder einem Bewerbungsgespräch in der Stadt.
- Ein/e Student/in absolviert im Rahmen seines Studiums ein Praktikum (Pflichtveranstaltung).
- Ein/e Student/in ist in Freiburg auf Wohnungssuche und muss übergangsweise eine Ferienwohnung mieten.
- Ein/e Meisterschüler/in kommt zu einem Symposium nach Freiburg (Weiterbildung).
- Teilnahme an Klassenfahrten sowohl für SchülerInnen (unabhängig vom Alter) als auch für betreuende LehrerInnen.
- Teilnahme an Prüfungen und vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten (z.B. Praktika, Symposien, Berufsschul-Blockunterricht).
- Doktoranden, die sich zur Recherche für ihre Doktorarbeit in Freiburg aufhalten.

Maßnahmen, welche von Arbeitgebern/Dienstherren im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements durchgeführt werden, haben das Ziel, die Gesundheit der Mitarbeiter/innen zu erhalten, zu fördern und wo notwendig, zu deren Wiederherstellung beizutragen. Daher ist die Teilnahme einer solchen Veranstaltung als beruflich/betrieblich erforderlich einzustufen und somit von der Übernachtungsteuer befreit.

- Auf Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre wird keine Steuer erhoben.
- Auf Übernachtungen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, wird ebenfalls keine Übernachtungsteuer erhoben (siehe Definition Beherbergungsbetrieb).
Beherbergungsbetrieben, die nicht zu o.g. Einrichtungen zählen, kann in Ausnahmefällen auf Antrag ein Erlass der Steuer für die Übernachtungen gewährt werden, die nur aus organisatorischen Gründen nicht in einer von der Steuer befreiten Einrichtung, sondern in dem Beherbergungsbetrieb stattfinden. Das konkrete Nachweisverfahren ist hierfür mit der Stadtkämmerei abzustimmen.

14. Gibt es sonstige Steuerbefreiungen?

Weitere Steuerbefreiungen sieht die Satzung nicht vor. Wie unter Ziffer 12 ausgeführt, werden nur beruflich/betrieblich notwendige Übernachtungen und die Beherbergung von Minderjährigen nicht besteuert.

Keine Steuerbefreiung besteht für Übernachtungen beispielsweise für:

- Begleitpersonen, die einen Angehörigen zu einem Klinikaufenthalt oder zu anderen Aufenthalten nach Freiburg begleiten.
- Reisen von körperlich oder geistig behinderten Personen.
- Personen, die zu einer ambulanten Behandlung in Freiburg sind.
- Familienangehörige, die zu einer Begrüßungs- oder Abschlussfeier von Schule oder Studium oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen nach Freiburg kommen.
- Umzugs- und Renovierungshelfer bei studentischen oder arbeitsbedingten Umzügen.
- Fortbildungsmaßnahmen im nicht ausgeübten Beruf.
- Teilnahme an Veranstaltungen wie Stadtmarathon, Sportveranstaltungen und kulturellen Ereignissen.

15. Ist der Gast rechtlich verpflichtet, Auskunft über seinen Grund des Aufenthaltes abzugeben?

Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, den Anlass seiner Reise anzugeben. Dies wäre für ihn die einfachste Art, weil damit geklärt werden könnte, ob eine Befreiung von der Übernachtungsteuer möglich ist. Falls der Gast darauf verzichtet, den beruflichen Anlass der Übernachtung anzugeben und zu belegen, ist eine Übernachtungsteuer zu erheben und zu bezahlen.

16. Wie müssen die Übernachtungsgäste die berufliche/betriebliche Veranlassung einer Übernachtung/ Steuerbefreiung nachweisen?

Arbeitnehmer/in oder Beamter/in:

Grundsätzlich sollten Arbeitnehmer/innen/Beamter/innen, deren Übernachtung beruflich/betrieblich notwendig ist, dies durch eine Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung nachweisen.

Bei Übernachtungen von mehreren Mitarbeitern/innen/Beamten/innen eines Arbeitgebers/Dienstherren genügt ein Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigungsformular in dem alle Namen aufgeführt sind.

Das Formular wurde zudem erweitert, so dass auf der Rückseite mehrere Übernachtungen innerhalb eines Quartals bestätigt werden können.

Als Nachweis ist auch ausreichend, wenn die Buchung der Übernachtung durch den Arbeitgeber/Dienstherren erfolgt und/oder die Rechnung auf den Arbeitgeber/Dienstherr ausgestellt wird, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient.

Eine Buchung des Arbeitgebers/Dienstherrn kann auch für mehrere Mitarbeiter erfolgen.

Sollte weder eine Arbeitgeber/Dienstherrenbescheinigung vorliegen noch die Buchung/Rechnungsstellung über den Arbeitgeber/Dienstherrn erfolgen, ist die Stadt Freiburg bereit, zunächst für einen Übergangszeitraum bei beruflich/betrieblich notwendigen Übernachtungen von Arbeitnehmern/innen/Beamten/innen eine Eigenbescheinigung zu akzeptieren, auf der Arbeitgeber/Dienstherr und Grund des Aufenthalts anzugeben sind (Formular Eigenbescheinigung Nr. 2.).

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Veranstalter (beispielsweise einer Fachfortbildung) den gesamten Teilnehmern/innen bescheinigt, dass die Teilnahme beruflichen/betrieblichen/dienstlichen Zwecken dient.

bei selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit:

Ein selbständig/freiberuflich tätiger Gast kann die berufliche Notwendigkeit durch eine Eigenbescheinigung (Nr. 1.) bestätigen.

sonstige berufliche/betriebliche Notwendigkeit im weiteren Sinne:

(Studenten, Doktoranden, Schüler, Ausbildung u.ä.)

Der Gast kann eine Eigenbescheinigung (Nr. 3.) ausfüllen und darin nachprüfbare Angaben zur beruflichen Notwendigkeit der Übernachtung machen.

Bei Schulklassen genügt eine formlose Bestätigung der Schule mit einer Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern.

Kinder bzw. Gäste unter 18 Jahren:

Hier genügt beispielsweise die Abfrage des Alters auf einem Check-in Formular o.ä. welches die Eltern bzw. Begleitpersonen ausfüllen und dadurch die Angaben bestätigen. Wichtig ist, dass auf Anfrage ein volljähriger Ansprechpartner (Eltern) genannt werden kann, welcher bestätigt, dass der steuerbefreite Gast beim Aufenthalt minderjährig war.

Bitte beachten Sie unsere o.g. Erläuterungen zu nicht steuerpflichtigen Übernachtungen (Ziffer 13) sowie Übernachtungen, für die eine Übernachtungsteuer erhoben wird (Ziffer 14).

17. Folgen einer unrichtigen Bescheinigung

Der Gast bzw. Arbeitgeber/Dienstherr bestätigt in der Bescheinigung, dass die Übernachtung(en) beruflich/betrieblich notwendig waren. Bei unrichtigen Bescheinigungen haften die genannten Personen für die entgangene Steuer. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

18. Gibt es vorgefertigte Bescheinigungen?

Im Internet werden entsprechende Vordrucke für Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigungen, Eigenbescheinigungen und Veranstalterbescheinigungen bereitgestellt. Selbstverständlich können Formulare, gerade in größeren Mengen, auch bei uns angefordert werden. Hierzu senden Sie bitte eine Email an: stadtkaemmerei@stadt.freiburg.de

19. Gibt es Übersetzungen zu den Bescheinigungen?

Für ausländische Gäste haben wir die Eigenbescheinigung sowie die Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung in 8 Fremdsprachen übersetzen lassen. Diese können ebenso im Internet heruntergeladen oder bei uns in Papierform angefordert werden.

20. Kann ein Gast den Nachweis über die berufliche/betriebliche Notwendigkeit auch nachreichen und bekommt dann eine Erstattung der Übernachtungsteuer?

Wenn für eine Übernachtung eine Übernachtungsteuer erhoben wurde, weil der Gast keinen Nachweis über die berufliche/betriebliche Notwendigkeit erbracht hat, muss dieser direkt mit dem Beherbergungsbetrieb regeln, ob bei nachträglicher Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung erfolgt.

Da das Steuerschuldverhältnis zwischen der Stadt und dem Beherbergungsbetrieb besteht, erfolgen auch Erstattungen der Stadt nur gegenüber den Betrieben, welche die Erstattungen an die Gäste weiterleiten können. Eine Erstattung der Übernachtungsteuer durch die Stadt Freiburg i. Br. direkt an den Gast scheidet aus.

Erhebungsverfahren

21. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der/Die Betreiber/Betreiberin ist verpflichtet, jedes Kalendervierteljahr der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Quartals, folglich der 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01.. Die Steuer ist in der Anmeldung mit dem Steuerformular selbst zu errechnen und fristgerecht zu entrichten. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird. Falls ein Betreiber mehrere Beherbergungsbetriebe in Freiburg unterhält, sollte für jeden Beherbergungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung eingereicht werden.

Eine Verlängerung der Abgabefrist ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

22. Wie erfolgt die Steueranmeldung und welche Unterlagen werden benötigt?

Die Steueranmeldung erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Vordruck. Auf diesem sind die Bemessungsgrundlage aller Übernachtungen insgesamt, wie auch die nicht steuerpflichtigen Übernachtungen, getrennt nach Befreiungsgrund, einzutragen. Aus der Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Übernachtungen ist dann die Übernachtungsteuer in Höhe von 5 % zu errechnen.

(Im Abschnitt „Berechnung der Übernachtungsteuer“ folgen weitere Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage).

Zur Vereinfachung für die Beherbergungsbetriebe verzichten wir vorerst auf die nach § 7 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung geforderte Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen und verlangen lediglich die Angabe der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Wir behalten uns jedoch vor, diese Abfrage ggf. im Laufe des Steuererhebungsverfahrens zu ergänzen.

Um Ihnen das Ausfüllen der Steueranmeldung zu erleichtern, stellen wir auch eine Ausfüllanleitung sowie ein überarbeitetes Steueranmeldeformular mit automatischer Berechnungsfunktion zur Verfügung. Beides kann im Internet heruntergeladen werden.

Der Steueranmeldung sind zunächst sämtliche vorliegenden Bescheinigungen sowie eine Übersicht/Liste über die Rechnungsstellung an Arbeitgeber/Dienstherren beizufügen.

23. Wie wird mit Erstattungen verfahren? (Beherbergungsbetrieb – Stadt Freiburg i. Br.)

Hat der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung bereits abgegeben und kann die Erstattung daher nicht mehr im entsprechenden Anmeldezeitraum berücksichtigen, kann der Erstattungsbetrag im folgenden Abrechnungszeitraum auf die Übernachtungsteuer angerechnet werden.

24. Steueranmeldung in Papierform oder digital?

Steueranmeldungen sind der Stadt Freiburg - Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - in Papierform mit Unterschrift einzureichen. Nachweise (Bescheinigungen) sowie Listen über die Rechnungsstellung an Arbeitgeber/Dienstherrn können nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtkämmerei auch digital übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass die vom Beherbergungsbetrieb eingereichten Nachweise (Bescheinigungen) vorerst bei der Stadtkämmerei – Abteilung Steuern – verbleiben und keine Rückgabe erfolgt. Bei diesen Nachweisen handelt es sich um Daten, die lediglich für den Bereich der Übernachtungsteuer relevant sind, nicht jedoch für andere Steuerabgaben.

Da als Nachweis einer beruflichen/betrieblichen Übernachtung Listen über die Rechnungsstellung an Arbeitgeber/Dienstherrn und nicht die Rechnungen an sich eingereicht werden, besteht hier auch keinerlei Anlass zur Rückgabe an den Beherbergungsbetrieb.

25. Welche Unterlagen müssen aufbewahrt werden?

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren.

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Berechnung der Übernachtungsteuer

26. Wie hoch ist die Übernachtungsteuer?

Die Übernachtungsteuer beträgt 5 % des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages (ohne Mehrwertsteuer).

27. Was zählt zum steuerpflichtigen Übernachtungspreis?

Grundsätzlich berechnet sich die Übernachtungsteuer aus dem Nettobetrag des Preises für die reine Übernachtung.

Da die Übernachtungsleistung und die Verpflegungsleistung unterschiedlichen Mehrwertsteuer-Sätzen unterliegen, ist grundsätzlich eine Aufteilung der Gesamtrechnung möglich. Hierbei ist nicht erforderlich, dass die Verpflegungsleistung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Maßgeblich ist folglich der Betrag, für den die Mehrwertsteuer von 7 % berechnet wird.

Ist im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich (Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht), gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro für Frühstück und je 25,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Ist bei einer Belegung von mehreren Personen eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Übernachtungsgäste nicht möglich, wird die Gesamtrechnung auf die Personenanzahl verteilt.

Beispiel:

Eine Ferienwohnung kostet 100 € bei Belegung mit 2 Personen, für jede weitere Person werden 20 € zusätzlich erhoben. Ein Ehepaar mit einem Kind zahlt also 120 €. Da der Betrag für das Kind nicht gesondert ausgewiesen ist und nicht unterstellt werden kann, dass der Aufpreis für die dritte Person auf das Kind entfällt, wird der Gesamtbetrag von 120 € durch die drei Übernachtungsgäste geteilt; beträgt 40 € pro Person. Da nur zwei Personen steuerpflichtig sind, wird von einer Bemessungsgrundlage von 80 € ausgegangen.

Würde der Preis für das Kind gesondert ausgewiesen werden (z.B. 20 € für Kinderbett), wäre eine Aufteilung möglich. Dann wären 100 € steuerpflichtig.

Evtl. erhobene Zuschläge für die Übernachtungsleistung sind Teil des Übernachtungspreises. Damit unterliegt auch dieser Betrag der Übernachtungssteuer.

28. Wie berechnet sich der Steuersatz?

Der Steuersatz berechnet sich nach dem Nettoentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für die Übernachtung. Zur Verdeutlichung anbei zwei Rechenbeispiele:

bisheriger Übernachtungspreis (brutto)	100,00 €	
Übernachtungspreis (netto)		93,46 €
Übernachtungssteuer 5 % (aus netto)		4,67 €
Bitte beachten Sie in Ihrer Kalkulation, dass auch für die Übernachtungssteuer 7 % Mehrwertsteuer berechnet werden müssen!		
7 % MwSt auf Übernachtungspreis		6,54 €
7 % MwSt auf 5 % Übernachtungssteuer		0,33 €
Endpreis (brutto, inkl. MwSt und Übernachtungssteuer)	105,00 €	

Die Übernachtungssteuer beträgt 4,45 % des Endpreises.

Kleinunternehmer (ohne MwSt-Pflicht)

bisheriger Übernachtungspreis	100,00 €	
Übernachtungssteuer 5 %		5,00 €
Endpreis (inkl. Übernachtungssteuer)	105,00 €	

Die Übernachtungssteuer beträgt 4,76 % des Endpreises.

29. Was passiert bei Rundungsdifferenzen?

Uns ist bewusst, dass es zwischen der Summe der einzelnen Steuersätze und der Berechnung der Gesamtsumme über das Formular zu Steueranmeldung zu geringfügigen Differenzen kommen wird. Diese werden wir selbstverständlich kulant berücksichtigen.

30. Was zählt als steuerpflichtiger Übernachtungspreis bei einer Buchung über ein Internetportal?

Wenn die Beherbergungsleistung über einen Veranstalter/Vermittler gebucht wird, sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Veranstalter wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitete Betrag (ohne Mehrwertsteuer) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer, nicht aber die einbehaltene Provision.
- Bei Zahlungen des Beherbergungspreises an den Beherbergungsbetrieb leitet dieser regelmäßig eine Provision für die Vermittlung an den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (ohne Mehrwertsteuer) ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer. Folglich ist der Betrag, den der Gast im Betrieb bezahlt, Bemessungsgrundlage. Nachträglich an Vermittler zu zahlende Provisionen sind normale Betriebsausgaben.

Buchungen / Rechnungen

31. Wie ist die Übernachtungsteuer auf der Rechnung auszuweisen?

Die Übernachtungsteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Stadt zu bezahlen hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Es besteht daher keine Verpflichtung, die Übernachtungsteuer auszuweisen, vielmehr unterfällt sowohl die Preisgestaltung als auch die Darstellung der Rechnung in Bezug auf die Übernachtungsteuer der unternehmerischen Entscheidung des Beherbergungsbetriebs. Der Beherbergungsbetrieb kann daher in der Rechnung auf die weitergegebene Übernachtungsteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht.

Es ist jedoch zu beachten, dass dem Gast stets der Endpreis für die Übernachtung anzugeben ist.

32. Wie ist die Übernachtungsteuer in einem Internetportal darzustellen?

Die Übernachtungsteuer muss nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern kann im Gesamtpreis enthalten sein. Sie kann aber auch gesondert ausgewiesen werden (z.B. „zzgl. 5 % Übernachtungsteuer“).

33. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Entscheidend sind Aufwendungen für die Möglichkeit der Übernachtung. Wird dem Gast nichts belastet, fällt auch keine Steuer an. Wird bei Storno ein Teilbetrag in Rechnung gestellt, fällt hierfür die Übernachtungsteuer an.

34. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungsteuer nicht bezahlen will?

Die Übernachtungsteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Stadt zu bezahlen hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, wie er sein vertragliches Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet.

Wenn ein Gast einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen dem Beherbergungsbetrieb die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.



Stadtkämmerei
Abteilung Steuern
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg i.Br.

Auskünfte erteilen: 0761 / 201 – 5165
5168
5169
Fax: 0761 / 201 – 5199

stadtkaemmerei@stadt.freiburg.de

www.freiburg.de/steuer